

# **Satzung**

des Motorsportvereines „Simsonfreunde Ursprung e.V“

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Simsonfreunde Ursprung e.V“

Er hat seinen Sitz in 09385 Erlbach-Kirchberg/OT Ursprung.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stollberg eingetragen werden.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

(1) Zweck des Vereins ist Traditionspflege, die Unterstützung und Förderung der Erhaltung und Sammlung von Simsonfahrzeugen, durch Werbung, Übungen und Schaustellungen, dabei wird er insbesondere organisatorisch tätig und stellt geeignete Mittel zur Verfügung.

(2) Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, die Bewerbung ist freiwillig. Erforderlich ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Minderjährige Personen bedürfen für den Beitritt zum Verein der Zustimmung der Erziehungsberechtigten

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt, der bis 31.10. zum jeweiligen Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss.  
Der Austritt wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam
- b) Tod eines Mitgliedes
- c) Ausschluss durch den Vorstand. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Sie können wählen und gewählt werden. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Vorstand ist berechtigt, den Beitrag eines Mitgliedes auf Antrag in begründeten Fällen zu ermäßigen oder zu erlassen. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 1. März eines Jahres zu entrichten.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Diese Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einzuberufen.

Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens 1/5 der Mitglieder verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch den 1. Vorsitzenden schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, 1 Woche vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

die Mitgliederversammlung

- a) nominiert die Kandidaten für den Vorstand
- b) wählt den Vorstand, die Kassenprüfer und den Schriftführer
- c) nimmt den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes

- d) beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- e) entscheidet über Dringlichkeitsanträge
- f) beschließt über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins

Wahlen in Vereinsangelegenheiten können durch Handzeichen erfolgen, sofern nicht von einem Mitglied schriftliche Abstimmung gefordert wird

## **§ 10 Protokollführung**

Über jede Sitzung des Vorstandes und über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Zur Überprüfung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer gewählt. Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Überprüfung der rechnerischen Tätigkeit des Kassenswartes hinsichtlich der Kassen- und Geldverwaltung, sowie in der Überprüfung der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Belege.

Die Kassenprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung dem Vorstand und anschließend der Mitgliederversammlung bekannt zu geben, bevor letztere den Vorstand entlastet.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder. Dabei muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

Ist dies nicht der Fall, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

Bei einer Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen der Gemeinde Erlbach-Kirchberg zuzuführen, die es zur Sportförderung zu verwenden hat.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form zur Gründungsversammlung am 10.04.2007 der „Simsonfreunde Ursprung“ beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Ursprung, den 10.04.2007